

*ternommen hat". Wie wurde in der Moskauer Beratung der Stand der Verwirklichung von Menschenrechten im Bereich der Rechtspflege eingeschätzt?*

Die unterschiedlichen Formen und Methoden der gesellschaftlichen Entwicklung in den einzelnen Ländern führen auch zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Festigung der Rechtssicherheit und bei der Verwirklichung der international anerkannten Menschenrechte. Ein Grundgedanke war, daß alles Positive an nationalen Erfahrungen zu nutzen ist. Wiederholt wurde bekräftigt, daß zwischen den Interessen der werktätigen Klassen und Schichten und den ureigensten Menschheitsinteressen kein Gegensatz, sondern Übereinstimmung besteht — wie dies auch bei anderen internationalen Beratungen deutlich zum Ausdruck kam.

In den Darlegungen der Tagungsteilnehmer wurden besonders folgende Aspekte hervorgehoben:

1. Die weitere Ausgestaltung und Festigung der sozialistischen Demokratie ist eine entscheidende Grundlage der Verwirklichung der Menschenrechte.

2. Die umfassende und klare Regelung der Bürgerrechte in der Verfassung und Gesetzgebung ist ein Prozeß, der ständige Aufmerksamkeit erfordert.

3. Der Schutz der Rechte der Bürger schließt den weiteren Ausbau der Stellung der Gerichte ein.

In verschiedenen Diskussionsbeiträgen wurden aus der konkreten Situation in einer Reihe von Ländern heraus Vorschläge zur weiteren Festigung der Gesetzmäßigkeit unterbreitet. Das betraf beispielsweise die exakte Erforschung der objektiven Wahrheit im Strafverfahren, die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung, die präzise Regelung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Untersuchungshaft, die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Richter.

*Welche Erkenntnisse und Fragen hat die DDR-Delegation in die Moskauer Beratung eingebracht?*

Wir vermittelten vor allem praktische Erfahrungen aus unserer umfangreichen Gesetzgebung und Rechtsanwendung, insbesondere Rechtsprechung, zur Verwirklichung der Menschenrechte. Der Diskussion — auch den Beiträgen des stellvertretenden UN-Generalsekretärs J. Martensen und anderer Vertreter des UNO-Menschenrechtszentrums — konnten wir entnehmen, daß die unserer Rechtspflege zugrunde liegenden Maßstäbe im internationalen Vergleich gut abschneiden. Der hohe Stand der Verwirklichung der Menschenrechte in der Rechtspflege der DDR ergibt sich u. a. daraus, daß die Rechtsgarantien für die Bürger seit der Gründung unseres Staates planmäßig ausgebaut und gefestigt wurden. Es sei nur daran erinnert, daß bereits auf dem III. Parteitag der SED im Jahre 1950 klar gesagt wurde: „Die SED ist die Partei der Gesetzmäßigkeit“.

In unseren Darlegungen bekräftigten wir, daß die DDR allen relevanten Menschenrechtsdokumenten beigetreten ist und die darin enthaltenen völkerrechtlichen Regelungen in das innerstaatliche Recht transformiert hat, soweit nicht bereits vorher entsprechende innerstaatliche Rechtsgarantien existierten. Im Vergleich mit anderen Staaten gehen die Rechtsvorschriften der DDR über die Anforderungen der UN-Menschenrechtsdokumente hinaus. Das resultiert aus den dem Sozialismus eigenen Idealen und Zielen. In diesem Zusammenhang haben wir hervorgehoben, daß die reale Garantie der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, d. h. vor allem die soziale Untermauerung der Rechte durch den Staat, eine wichtige Bedingung dafür ist, daß der einzelne seine Bürgerrechte und politischen Rechte wahrnehmen, sich selbst verwirklichen kann.

Das Strafrecht und das Strafprozeßrecht der DDR enthalten weitreichende Rechte für den Beschuldigten bzw. Angeklagten. Alle diesbezüglichen international anerkannten Prinzipien sind in der DDR unmittelbar geltendes Recht. Sie sind für den Richter, dessen Unabhängigkeit mit der Verfassung ausdrücklich bestätigt wird, zwingend anzuwendende Vorschriften. Dazu gehören z. B. die Rechtsgrundsätze, daß im Zweifelsfall zugunsten des Angeklagten zu entscheiden ist, daß die Schuld des Angeklagten erst mit einem rechts-

kräftigen Urteil festgestellt werden kann, daß der Beschuldigte sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen darf, daß Beweise nur auf gesetzliche Weise beschafft werden dürfen. Alle in den Artikeln 14 und 15 der Internationalen Konvention über Bürgerrechte und politische Rechte enthaltenen Forderungen sind Bestandteil des innerstaatlichen Rechts der DDR; ihre Einhaltung durch die Gerichte wird vom Obersten Gericht kontrolliert.

Mit besonderer Aufmerksamkeit haben die Teilnehmer des Moskauer UNO-Seminars zur Kenntnis genommen, daß das Oberste Gericht der DDR in seiner für alle Gerichte verbindlichen Richtlinie zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 15. Juni 1988 u. a. weitgehende Sicherungen zur Wahrnehmung der Rechte des Angeklagten niedergelegt hat, so z. B. die Festlegung, daß alle Beweismittel, auch das Geständnis des Angeklagten, auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen sind und daß für uns das Geständnis nicht die „Krone des Beweises“ ist.

Der Erfahrungsaustausch zeigte, daß in der Rechtsanwendung der DDR ein beachtlicher Stand der Umsetzung von UN-Menschenrechtsdokumenten erreicht wurde. Wir wiesen aber auch darauf hin, daß bei uns stets geprüft wird, ob Rechtsetzung und Rechtsverwirklichung auf dem Gebiet der Menschenrechte weiter zu vervollkommen sind.

*In der Politik der DDR gilt das Prinzip, Menschenrechtsfragen in den Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung zu einem Feld des Dialogs und der Kooperation zu entwickeln. Welche Positionen wurden hierzu im Moskauer Seminar sichtbar?*

Es bestand Einmütigkeit darüber, daß die Verwirklichung der völkerrechtlich fixierten Menschenrechtsstandards in den einzelnen Ländern ein Prozeß ist, der von nationalen und internationalen Bedingungen beeinflußt wird. Zu Recht ist betont worden, daß in der DDR seit Beginn der 70er Jahre mit der weiteren Ausprägung der humanistischen, auf das Wohl des Menschen gerichteten Politik der SED auch beim Rechtsschutz der Bürger eine höhere Qualität erreicht wurde.

Wir machten zugleich nachdrücklich darauf aufmerksam, daß klassenneutrale und von den jeweiligen konkreten politischen Bedingungen losgelöste Auffassungen von der Rolle des Rechts in der internationalen Menschenrechtsdiskussion nicht weiterhelfen. Wenn die Präambel der Menschenrechtsdeklaration von 1948 darauf verweist, daß „die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechts zu schützen“ seien, so muß man sich darüber klar werden, was „Herrschaft des Rechts“ in welchem konkreten Zusammenhang bedeutet. Beispielsweise betonen Völkerrechtler, daß „Herrschaft des Rechts“ in den internationalen Beziehungen heute Gewährleistung von Frieden und Gleichberechtigung der Staaten, von Stabilität und Einhaltung völkerrechtlicher Normen bedeutet. Die Auffassung von einer abstrakten, verselbständigten „Herrschaft des Rechts“ — wonach z. B. das Recht im Kapitalismus sowohl den Eigentümern von Produktionsmitteln als auch den Nichteigentümern gleichermaßen „gerecht“ diene — nährt dagegen allenfalls Illusionen.

Dialog und konstruktive Zusammenarbeit der Staaten bei der Förderung der Menschenrechte setzen also voraus, daß entsprechend den Prinzipien der UN-Charta und der KSZE-Schlußakte von Helsinki die unterschiedlichen gesellschaftlichen Systeme mit ihren unterschiedlichen Wert- und Menschenrechtsvorstellungen gegenseitig respektiert werden. Dazu gehört es, die Realität anzuerkennen, daß die Art und Weise der Umsetzung von Verpflichtungen aus den Menschenrechtskonventionen in das jeweilige innerstaatliche Recht nicht einheitlich sein kann, sondern auf der Grundlage des Souveränitätsprinzips den einzelnen Staaten selbst überlassen bleiben muß. Damit wird eine bestimmte Flexibilität erreicht, die es den Staaten gestattet, die internationalen Menschenrechtsstandards entsprechend ihrem Rechtssystem auszugestalten.

Das Moskauer UNO-Seminar machte deutlich, daß in den sozialistischen Ländern weitere Fortschritte bei der Verwirklichung der Menschenrechte erreicht werden.